



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

DES

REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

Nr. 973.

3. MARZ 1931.

I. Die Einwohnergemeinde Dornach unterbreitet mit Schreiben vom 29. Januar 1931 den von der Einwohnergemeindeversammlung unterm 20. Oktober 1930 mehrheitlich beschlossenen abgeänderten Bebauungsplan am Rüttiweg, nebst allen zugehörigen Einspracheakten, zur Prüfung und Genehmigung.

II. Die gesetzlich vorgeschriebene Planaufgabe wurde in Nr. 31 und 32 des Anzeigers für das Schwarzbubenland und Umgebung publiziert, und dauerte vom 2. bis 31. August 1930.

Mit Schreiben vom 1. September 1930 erhob Herr Fürsprech Ernst von Arx, in Dornach, im Auftrage und namens der Fräulein Paula Hegglin Einsprache gegen die geplante Abänderung der Bebauungslinie im Bereiche der Parzelle Nr. 2330 und Nr. 217. Die Einsprecherin machte geltend, dass ein Bedürfnis zur Abänderung der mit Regierungsratsbeschluss Nr. 1719 vom 3. Mai 1927 genehmigten Bebauungslinien nicht bestehe. Eine solche Massnahme stelle einen willkürlichen Akt dar, der einerseits wohl den Interessen der anthroposophischen Gesellschaft entspreche, andererseits aber eine materielle Schädigung der Einsprecherin mit sich bringe. Die Einsprecherin habe die Parzellen Nr. 2330 und Nr. 217 gekauft, weil dieselben eine ausgezeichnete Geschäftslage aufweisen und die Einsprecherin beabsichtige, daselbst ein Geschäftshaus zu erstellen. Diese Absicht werde nun durch die nachträgliche Verlegung der Bebauungslinien verunmöglicht, wodurch naturgemäss die Einsprecherin zu finanziellem Schaden komme.

Der Einwohnergemeinderat von Dornach wies die Einsprache nach durchgeführtem Augenschein unterm 16. September 1930 als unbe-

Die seinerzeitige Einsprecherin appellierte an die Einwohnergemeindeversammlung, welche den Rekurs am 20. Oktober 1930 mehrheitlich ablehnte und die von der Baukommission und dem Gemeinderat befürwortete Abänderung des Bebauungsplanes am Rüttiweg guthiess.

Mit Schreiben vom 3. November 1930 ergreift Herr Fürsprecher Ernst von Arx namens seiner Klientin, Fräulein Paula Hegglin, als Grundeigentümerin der Parzellen Nr. 2330 und Nr. 217 den Rekurs an den Regierungsrat, mit dem Begehren, es sei der Beschluss der Gemeindeversammlung vom 20. Oktober 1930 betreffend die Verschiebung der Bebauungslinien und Strasse am Rüttiweg auf vorgenannten Parzellen aufzuheben. In der Begründung werden die vorstehend erwähnten Motive angeführt und gleichzeitig ein Gegenvorschlag für eine andere Verbesserung der dortigen Strasse unterbreitet.

Die Gemeinde Dornach ersucht um Abweisung dieses Rekurses und Genehmigung des von der Einwohnergemeindeversammlung gutgeheissenen abgeänderten Bebauungsplanes, mit folgender Begründung:

"Die Abänderung des Baulinienplanes betrifft den Schnittpunkt der Dorneckstrasse einerseits mit dem Strassenzug Oberer Zielweg-Rüttiweg andererseits. Unterer Teil der Dorneckstrasse und Oberer Zielweg bilden Zufahrtsstrassen zum Goetheanum, die vom erwähnten Schnittpunkte weg ihre Fortsetzung bis zum Goetheanum durch den Rüttiweg erhalten. Der obere Teil der Dorneckstrasse dient der Erschliessung des südlich des Goetheanums gelegenen, teilweise bereits stark überbauten Baugeländes und vermittelt von dort her ebenfalls die Zufahrt via Rüttiweg zum Goetheanum. Alle vier im erwähnten Schnittpunkt zusammentreffenden Strassenzüge weisen Steigungen oder Gefälle, teilweise sogar sehr starke auf. Zur Erschliessung des vom Schnittpunkte weg gegen Osten sich erstreckenden, umfangreichen, ebenfalls beträchtlich ansteigenden Bauterrains - Grundbuch Nrn. 2331, 227, 228, 229 usw. - wird in absehbarer Zeit eine im nördlichen Teil von Nr. 2331 ausmündende Quartierstrasse erstellt werden müssen, sodass dann im erwähnten Schnittpunkte fünf Strassenzüge zusammenlaufen werden. Der Verkehr, speziell der Autoverkehr auf den in Betracht fallenden Strassenstrecken ist heute schon ein sehr lebhafter.

Es besteht daher die Notwendigkeit, im gegenwärtigen Zeitpunkt, wo dies noch ohne allzugrosse Opfer möglich ist, eine auf die Zukunft genügende Uebersicht am fraglichen Schnittpunkte und einen ausreichend grossen, öffentlichen Platz daselbst zu sichern. Ausschliesslich diesem Zwecke dient die beschlossene Änderung des Baulinienplanes. Die bisher stark gebogene Einfahrtsrichtung vom Oberen Zielweg in den Rüttiweg soll mehr geradlinig gelegt und gleichzeitig die Baulinie längs des Rüttiweges weiter gegen Nordwesten verschoben werden. Dadurch wird insbesondere die Uebersicht an der Kurve unterer Teil Dorneckstrasse-Rüttiweg ganz bedeutend verbessert.

Diese sachlichen Erwägungen genügen vollauf, um die beschlossene Abänderung des Baulinienplanes zu rechtfertigen. Dieselbe

stellt sich als eine wohlmotivierte Massnahme schon für die Gegenwart, speziell aber als eine durchaus begründete Vorsorge für die Zukunft dar.

Die Rekurrentin Frl. Hegglin hat nun am 30. Juni 1930, kurz vor den ersten, formellen Beschlüssen über die in Frage stehende Planänderung hauptsächlich berührten Parzellen, Grundbuch Nr. 2330 und Nr. 217 gekauft und dann ein Baugesuch eingereicht, gemäss welchem diese beiden Parzellen fast in ihrem vollen, übrigen sehr geringen Ausmasse überbaut werden sollten. Die Behandlung des Baugesuches wurde mit Rücksicht auf die bereits im Gange befindliche Planänderung gesetzesgemäss sistiert. Die Auskündigung der Planänderung ist sodann rechtzeitig im Bezirksanzeiger vom 31. Juli 1930 erfolgt.

Darauf, dass der Landerwerb der Rekurrentin erfolgte zu einer Zeit, wo im Gemeinderat bereits mehrfach über die beabsichtigte Planänderung gesprochen worden war, und darauf, dass mindestens einem der Verkäufer, der selber Gemeinderatsmitglied ist, diese Absicht der Planänderung damals schon bestens bekannt war, soll im gegenwärtigen Verfahren ein besonderes Gewicht nicht gelegt werden. Das wird s.Zt. eine Rolle zu spielen haben bei der Festsetzung des Landübernahmepreises, indem dannzumal nachzuweisen sein wird, dass der ganze Kauf nur eine Spekulation auf dem Rücken des Gemeindewesens war.

Der von der Rekurrentin beabsichtigte Bau, der hart an die bisherige Baulinie zu stehen gekommen wäre, durch die neue Baulinie aber natürlich unmöglich gemacht wird, würde gerade in die Kurve untere Dorneckstrasse-Rüttiweg zu stehen kommen und für diese Kurve die absolut notwendige Uebersicht für alle Zeiten unmöglich machen, ebenso übrigens auch die Geradelegung der Fahrtrichtung Oberer Zielweg-Rüttiweg und die Uebersicht bei der Einfahrt aus einer dieser Strassen in die andere. Ein bei den Akten liegender Abänderungsvorschlag der Rekurrentin für die neue Strassenführung würde daran nicht das geringste ändern, wohl aber zur Folge haben, dass die Zufahrt zum Goetheanum (Rüttiweg) noch eine wesentlich stärkere Steigerung erhielte, als dies heute schon der Fall ist. Ueberdies würde durch diesen Vorschlag in ganz unnötiger- und zweckloser Weise wertvolles Bauland zerschnitten.

Das öffentliche Interesse an der Ausgestaltung der in Betracht kommenden Strassen- und Platzverhältnisse bedingt demnach entschieden die Abweisung des eingereichten Rekurses."

III. In Anwesenheit des Kantonsingenieurs konnte durch Augenschein an Ort und Stelle in Gegenwart beider Parteien festgestellt werden, dass die heutige Uebersicht tatsächlich schlecht und verbesserungsbedürftig ist, und dass ein Ausbau nach dem seinerzeit genehmigten Bebauungsplane weder befriedigende Uebersicht noch genügende Platzverhältnisse zu schaffen vermag. Die Rekurrentin bestreitet in ihrer Rekursschrift das Bedürfnis zur Abänderung des seinerzeit beschlossenen Baulinienplanes, schlägt jedoch gleichzeitig, durch Einreichung einer Planskizze ihres Architekten Bühlmann eine andere Strassenführung vor. Durch diese Tatsache, die einem nicht ganz logischen Handeln entspringt, wird dokumentiert, dass auch sie im Verlaufe der Verhandlungen erkannt hat, dass eine

Abänderung des seinerzeitigen Bebauungsplanes wünschenswert ist. Die Rekurrentin schlägt in ihrem erwähnten Gegenvorschlag vor, die Bebauungslinien im Bereiche der Strassenkreuzung und der von ihr erworbenen Parzelle Nr. 2330 unverändert zu belassen. Dagegen soll durch Verschiebung des Rütliweges in östlicher Richtung versucht werden, die Uebersicht angemessen zu verbessern. Gegenüber dem von der Einwohnergemeindeversammlung Dornach gutgeheissenen Abänderungsvorschlag der örtlichen Baukommission weist jedoch dieser Gegenvorschlag folgende Nachteile auf:

1. Durch die Beibehaltung der Bebauungslinien im Bereiche der dortigen Strassenkreuzung werden die Platzverhältnisse daselbst nicht verbessert;
2. Die vorgeschlagene Strassenverlegung im Bereiche der Parzelle Nr. 2296 erfordert den Erwerb von bedeutend mehr baureifem Land; und
3. Die Kosten der neuen Strassenanlage werden wesentlich grösser.

Die Vorteile des von der Einwohnergemeindeversammlung Dornach gutgeheissenen abgeänderten Bebauungsplanes, gegenüber dem seinerzeit genehmigten generellen Bebauungsplan und dem Gegenvorschlag der Rekurrentin, sind offensichtlich. Die von den Gemeindebehörden ^{von} Dornach getroffene Massnahme darf damit als wohlmotiviert und der Zukunft Rechnung tragend bezeichnet werden. Diese bedeutet jedoch vom verkehrstechnischen Standpunkt aus beurteilt, ein Minimum. Erstrebenswert erscheint eine noch weitergehende Ausrundung im Bereiche der Parzelle Nr. 2330, ein Ziel, das ohne Zweifel durch freihändige Verhandlungen erreicht werden kann.

Die Festsetzung einer eventuellen Entschädigung, wie solche die Rekurrentin in ihren Rechtsschriften fürsorglich geltend macht, sowie des Landübernahmepreises, ist Sache der ordentlichen Gerichte nach grundsätzlicher Erledigung des Rekurses über die eigentliche Baulinienfrage.

IV. Es wird daher

beschlossen:

1. Der Rekurs der Fräulein Paula Hegglin, vom 3. November

1930, gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung Dornach, vom 20. November 1930, betreffend die Verschiebung der Bau-
linien und der Strasse am Rüttiweg auf Grundbuch Parzelle Nrn.
2330 bis 2464, wird abgewiesen.

2. Der von der Einwohnergemeinde Dornach unterm 20. Oktober
1930 beschlossenen Abänderung des Bebauungsplanes am Rüttiweg wird
gestützt auf §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom
10. Juni 1906, die Genehmigung erteilt.

3. Der mit Beschluss Nr. 1719 vom 3. Mai 1927 genehmigte
Bebauungsplan Nr. 3 wird, soweit derselbe mit vorstehend genehmigter
Abänderung im Widerspruche steht, aufgehoben.

Der Staatsschreiber:

A. A. Lechner.

Bau-Departement (5), mit Akten und einem genehmigten Plandoppel.
Kantonsingenieur (2).
Kreisbauadjunkt III, in Dornach.
Einwohnergemeinde Dornach, mit einem genehmigten Plandoppel.
Herrn Ernst von Arx, Fürsprecher, in Dornach (2).